

Elementarschadenabwicklung Sturm / Hagel

Merkblatt für den Versicherungsnehmer

Im Interesse einer speditiven und problemlosen Schadenabwicklung bitten wir Sie folgende Punkte zu beachten:

- Massnahmen zur Schadenminderung, sind sofort zu ergreifen, z.B. Dächer abdichten, Wasser entfernen usw. GebG. § 35.
- Verlangen Sie von Ihrem Handwerker eine Kostenangabe und einen Arbeitsrapport, den Sie bitte kontrollieren und unterschreiben. Der Rapport ist mit der Rechnung einzureichen.
- Wenn die Kosten die von der Gebäudeversicherung gutgesprochene Summe übersteigt, geben Sie uns bitte umgehend Bescheid, damit ein Augenschein gemacht werden kann.
Telefon: 052 724 24 90 oder 052 724 26 91
Fax: 052 724 25 82
E-mail: rene.tremp@gvtg.ch oder fredy.weber@gvtg.ch
- Mit der Reinigung des Gebäudes kann jederzeit begonnen werden.
- Wenn es Ihnen möglich ist, fotografieren Sie bitte den Schaden.
- Geräte wie Waschmaschinen, Tumbler, Tiefkühler, Heizungen usw. dürfen **nicht** entsorgt werden, bevor sie durch einen Sachverständigen überprüft wurden. Dasselbe gilt auch für Einbauten wie Schränke, Kücheneinbauten usw.
- Durchnässte Teppiche und Kunststoffbeläge können zur besseren Austrocknung entfernt werden. Bewahren Sie bitte ein Stück für die Schadenaufnahme auf.
- Für die Schadenabwicklung ist es hilfreich, wenn Sie den Verlauf mit einigen Notizen dokumentieren.
- **Wichtig:** Für Schäden, die behoben werden, bevor eine Kostengutsprache der Gebäudeversicherung vorliegt, besteht keine Leistungspflicht. Ausgenommen davon sind die oben erwähnten Notmassnahmen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis, wenn unsere Telefone zeitweise überlastet sind, wir tun unser möglichstes um trotzdem eine reibungslose Schadenabwicklung zu gewährleisten.

Freundliche Grüsse
Gebäudeversicherung Thurgau

Schadendienst